

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 4. Krasnostaw, am 1. März 1916. Jahr 2.

43.

Höchstpreise.

Mit 29. Februar 1916 tritt die Marktpreistabelle vom 8./XII. 1915 und mit ihr die bisherigen Höchstpreise ausser Kraft.

Monopolpreis.

Da künftighin hauptsächlich nur für Monopolwaren Höchstpreise aufgestellt werden, wird ab 1. März 1916 statt Höchstpreis der Ausdruck „Monopolpreis" Anwendung finden.

Richtpreise.

Für alle anderen Gebrauchsartikel werden allmonatlich „Richtpreise" verlautbart werden.

Die Richtpreise haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel anzulässig sind.

Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, das er eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag. Andererseits ist der Verkäufer nicht

berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen zu begehren, zu denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware in der Hand hat, unverhältnissmässig hoch, als preistreiberisch wäre.

Dem kaufenden Publikum ist durch die Richtpreise eine Handhabe zur Beurteilung geboten, ob die verlangten Preise angemessen sind.

Aufruf an das Publikum.

Damit die Bekämpfung der Preistreiberei auf einen Erfolg rechnen könnte, bedarf es hiezu auch einer tätigen Mitwirkung der Bevölkerung. Es wird daher die ganze Bevölkerung zur Mitwirkung aufgefordert. Es genügt nicht, wenn die Bevölkerung den Unwillen über die Preistreiberei, worauf sie sich zu beschränken pflegt, lebhaft und entrüstet äussert, dabei aber jedwede Anzeige konkreter Fälle deshalb unterlasst, weil diese oft mit der Unbequemlichkeit der Zeugeneinvernahme und anderen Unannehmlichkeiten verbunden ist und weil überhaupt eine gewisse moralische Scheu vor Anzeigen besteht. Dieser Auffassung muss entgegengetreten werden.

Jedermann, der durch Anzeigen von Straffällen mitwirkt, um Preistreiber zur Verantwortung zu ziehen, ist kein Angeber im verächtlichen Sinn, sondern handelt damit im Interesse seiner Mitbürger. Derjeniger aber, der selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes **bezahlt** oder gar **anbietet** oder Preistreiber nicht zur Anzeige bringt, sondern ihr Treiben duldet, ist ebenso strafbar, wie der Preistreiber selbst. Vor allem sind zu Mitwirkung die Approvisionierungskommissionen berufen.

Sie werden ermächtigt Anzeigen wegen Preistreiberei entgegenzunehmen und ohne Nennung des Anzeigers zu überprüfen. Ist der Verdacht der Preistreiberei begründet, so kann die Approvisionierungskommission von amtswegen die Anzeigen beim Kreiskommando erstatten.

44.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Laut Erl. des M. G. G. vom 10/I. 1916, M. A. III. Nr. 933/16 wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem engeren und dem weiteren Kriegsgebiete längst des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Grubieszów und Cholm wurden somit aus dem engeren Kriegsgebiete ausgeschieden und in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Ausweisleistigung gelten auschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 Vbl.

45.

Brieftauben.

Der Privatbesitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überbaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen u. s. w.), desgleichen die Einfuhr oder Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die Einwohner werden darauf aufmerksam gemacht, dass die dieses Verbot Übertretenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen und dass auch für diese strafbaren Handlungen (§ 327 N. Str. G.) das Strandrecht publiziert ist.

46.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmem bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das Militärgeneralgouvernemnnt hat sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vorbehalten.

47.

Einlösung von Requisitionsscheinen.

Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird auf A. O. K. M. V. № 322/S. vom 28. Jänner 1916. allgemein verlautbart, dass die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet und die Einlössung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

48.

Aichamt.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass zum Zwecke der Beaufsichtigung des Aichwesen im okkupierten Gebiete und zur Erledigung der damit verbundenen Aichgeschäfte beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert wurde.

49.

Mass- und Gewichtskontrolle.

Sämtliche Finanzwach- und Gendarmerieposten, Gemeindeämter, sowie der Magistrat werden hiemit angewiesen, von Zeit zu Zeit unverhofft die Kontrolle der Masse und Gewichte in den Geschäftslokalen der Kaufleute durchzuführen und jeden Missbrauch seitens unredlicher dem k. u. k. Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen.

Der Magistrat sowie auch die Gemeindeämter haben in Ortschaften, in welchen Märkte abgehalten werden, öffentliche Wagen zur freien Benützung der Bevölkerung abzustellen.

50.

Stempelmarkenverschleiss.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass mit der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos von 10. Jänner 1916 E. № 96 F. A. die Konzession für den Stempelmarkenverkauf der Frau Marie Kłosińska, Besitzerin der Galanteriewarenhandlung in Krasnostaw, Zamojskagasse, erteilt wurde.

Es sind daher die Stempelmarken nur bei der genannten Verschleissstelle erhältlich.

Die Ausgabe von Stempelmarken an Private wurde mit dem 16. Jänner l. J. bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eingestellt.

51.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12/II. 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

52.

HÖCHSTPREISE

für vegetabilisch und kombiniert gegerbtes LEDER.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 10. Februar 1916.

A) Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

GATTUNG				Preise für ein Kilogr. K	h
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Häuten		unter 4 mm stark (auch Brustblattleder)	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
			schwarz	10	—
Brandsohlender (bis 3 mm stark *)		in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
		aus Hätsen oder Avern		10	40
OBERLEDER	aus Halbfellen		naturbraun	18	—
			schwarz glatt	17	—
			schwarz genarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm. stąrk	naturbraun	15	20
			schwarz glatt	14	40
			schwarz genarbt	13	60
		ven 1·5 mm bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
			schwarz glatt	13	60
			schwarz genarbt	12	80
		über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
			schwarz glatt	12	40
Sohlender (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Cronpons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Cronpons	11	50
			Hälse	8	—
			Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabtand von 20 cm. von der Schnittlinie, und zwar in der Längenmitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a.) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen: halbe Häute um	—.50	Kronen für das Kilogramm niedriger
Croupons, Hätse und Avern	1.—	
b.) aus Buffelhäuten bei allen Gerbuugen halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . .	2.—	

B) Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen - Heller .	9	60
Rosshälse " " " " " " .	10	55
Rossschilder " " " " " " .	8	65

C) Gemeinsame Bestimmungen.

1, Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungiltüg.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, **gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.**

3. **Im Grosshandel,** das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibenden, darf ein Zuschlug bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. **Im Kleinhandel** dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. **Beim Kleinverkauf** von geschnittenen Leder (Ledeerausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D) Weitere Bestimmungen.

Für Orte, welche von den im Bereiche des Militär-Generalgouvernements gelegenen Erzeugungsstäten besonders weit entfernt sind, und für, nicht an einer Bahn — oder Schiffstation gelegene Orte, oder bei sonstigen besonderen örtlichen Verhältnissen, kann vom Kreiskommando fallweise ein angemessener Zuschlag, für Zufuhrsspesen bestimmt werden.

E) Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen, ferner vor Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F) Strafbestimmungen.

1.) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person **fordert, verspricht, leistet oder annimmt,**

2.) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu **mitwirkt,** dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellen oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwiedergehandelt wird,

3.) wer ein Zuwiederhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer **unterstützt** oder verheimlicht,

4.) wer sich, wenn auch nur durch passiven Wiederstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzen Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbrigt bezw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten besstraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinen Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der Hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder in keiner Weise berührt. Amtsblatt № 1 vom 15./1 1916. Punkt 3.

53.

Gerichtsurteile.

I.

Das k. u. k: Kriegsgericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Salomon Hocherman & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage zu Recht erkannt:

SALOMON HOCHERMAN 34 Jahre alt, mos. Kaufmann aus Olkusz verheiratet, Vater von 5 Kindern Sohn des Jakob und der Machla besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nichtvorbestraft und

HIRSCH SCHÖNKIND 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno) mos. verheiratet Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Hana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft, werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

SCHULDIG

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrefe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringleichkeitsfalle gemäes § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteit.

II. GZ.: K. 61/15.

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat der am 13. Dezember 1915 durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage zu Recht erkannt.

LEHBRUDER SCHLAMA, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

BUTTERFLAUM LEYBUS, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 57 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit $2^{1}/_{2}$ jährigen Kerker,

KAMIŃSKI NATAN, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

ARONIK MAJER, geb. in Radzyń, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

ABRACHAM REISMANN, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

SIND SCHULDIG

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478 M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangród.

dadurch

dass sie in von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangród gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

uner Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b. M. St. G. veruhrtheilt und zwar:

LEHBRUDER SCHLAMA unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dnuer von zwei Monaten verschärlt durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

BUTTERFLAUM LEYBUS unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungschaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen.

KAMINSKI NATAN zum 2 (zwei) monatigem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungschaft in Einrechnung gebracht wird.

ARONIK MAJER nter Einrechnung von 1¹/₂ (anderthalb) Monaten der Untersuchungschaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigen Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

REISMANN ABRAHAM zu 1 (einme) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungschaft in Einrechnung gebracht wird.

LOPALOWSKI recte Hybitowski Victor geb. in Szydłowce (G. Radom) wohnhaft in Koziennice, mosaisch 43 Jahre alt, verheiratet wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9. in Iwangród, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen im Uneinbringleichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurtheilt.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.